



Bekanntmachung

des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Beschlüsse der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente vom 11. Juni 2003 sowie der gemeinsamen Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente mit Beteiligung Südtirols vom 12. Juni 2003

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente haben auf ihrer **Konferenz am 11. Juni 2003 in Kiel** Beschlüsse zu folgenden Themen gefasst:

1. Erklärung zum Verfassungsentwurf des Präsidiums des Konvents zur Zukunft Europas (Anlage 1);
2. Beschluss zur Konferenz der europäischen Regionalen Gesetzgebenden Parlamente (CALRE) (Anlage 2);
3. Beschluss zur Bündelung der Landtagswahltermine (Anlage 3).

Des weiteren fassten die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente mit Beteiligung Südtirols auf ihrer gemeinsamen **Konferenz am 12. Juni 2003 in Kiel** Beschlüsse zu folgenden Themen:

1. Kieler Erklärung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente mit Beteiligung Südtirols, Bekenntnis zu Föderalismus und Subsidiarität – Landtage als Vertreter der Bürgerinteressen (Anlage 4);
2. Beschluss zur Konferenz der europäischen Regionalen Gesetzgebenden Parlamente (CALRE) (Anlage 5).

Heinz-Werner Arens

**Konferenz der
Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente
am 11. Juni 2003 in Kiel**

**Erklärung
zum Verfassungsentwurf des Präsidiums
des Konvents zur Zukunft Europas**

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente haben sich auf ihrer Konferenz am 11. Juni 2003 in Kiel eingehend mit dem vom Präsidium des Konvents Ende Mai vorgelegten Gesamtentwurf des europäischen Verfassungsvertrages befasst, der am 12./13. Juni 2003 vom Konvent verabschiedet werden soll. Die Präsidentinnen und Präsidenten nehmen zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

1. Die Präsidentinnen und Präsidenten erinnern an ihre anlässlich des Föderalismuskonvents verabschiedete Lübecker Erklärung vom 31. März 2003, in der sie ihre zentralen Anliegen zum europäischen Verfassungsvertrag formuliert haben. Sie fordern darin im Einzelnen:
 - Eine Beschränkung der bald auf 25 Mitgliedstaaten erweiterten Union auf die europäischen Kernaufgaben, um handlungsfähig zu bleiben.
 - Die Verankerung einer europäischen Kompetenzordnung in einem Verfassungsvertrag, in der die Zuständigkeiten der Europäischen Union eindeutig festgelegt werden.
 - Einen Mechanismus zur vorbeugenden Subsidiaritäts- und Kompetenzkontrolle in Form des von der Arbeitsgruppe „Subsidiarität“ des Konvents vorgeschlagenen „Frühwarnsystems“, an dem neben den nationalen Parlamenten auch die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen - in Deutschland die Landesparlamente - zu beteiligen sind.

- Ein Klagerecht der Länder und Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen und des Ausschusses der Regionen vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten.

2. Die Präsidentinnen und Präsidenten begrüßen, dass der Entwurf des Verfassungsvertrages zentrale Anliegen der Länder und ihrer Parlamente aufgreift. Insbesondere sind erhebliche Fortschritte in Richtung auf eine klare Kompetenzordnung der EU zum Schutz der eigenständigen Gestaltungsrechte der Länder festzustellen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten würdigen in diesem Zusammenhang den großen Einsatz der deutschen Konventsmitglieder.

Die Präsidentinnen und Präsidenten anerkennen insbesondere, dass der vom Präsidium des Konvents vorgelegte Entwurf insofern in die richtige Richtung weist, als dort versucht wird, durch die Einführung von Kompetenzkategorien die Kompetenzen der EU transparenter und klarer zu definieren. Sie begrüßen ferner die ausdrückliche Erwähnung der Regionen und Kommunen als Teil der nationalen Identität, die von der EU respektiert werden muss.

Die Präsidentinnen und Präsidenten sehen jedoch mit Sorge, dass nach dem Entwurf, ohne dass dies von der Sache her geboten ist, weitere Kompetenzen, wie etwa im Bereich des Sports und des Zivilschutzes, auf die EU übertragen werden sollen. Die Fortschritte, die bei den für die Zuordnung der Kompetenzen maßgeblichen Prinzipien der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erzielt worden sind, werden dadurch wieder relativiert.

Auch ist die Präzisierung der Kompetenzen der EU, die in Teil III des Verfassungsentwurfs enthalten sind, nur unzureichend erfolgt. Die Präsidentinnen und Präsidenten erwarten, dass Teil III des Entwurfs, der bislang noch nicht im Konvent diskutiert wurde, dort noch beraten und die Kompetenzen der EU präzisiert werden.

Die Präsidentinnen und Präsidenten begrüßen, dass nach dem Entwurf des Verfassungsvertrages die nationalen Parlamente – in Deutschland Bundestag und Bundesrat – im Rahmen des sog. „Frühwarnsystems“ Kontroll- und Klagerechte erhalten sollen, um die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips sicherzustellen. Die Präsidentinnen und Präsidenten bedauern jedoch, dass die regionalen und Landes-

parlamente nicht direkt an diesem Frühwarnsystem zur Kontrolle des Subsidiaritätsprinzip beteiligt werden sollen.

Die vom Präsidium des Konvents empfohlene Einbeziehung in den innerstaatlichen Konsultationsprozess reicht nicht aus, um der Forderung der regionalen und Landesparlamente nach unmittelbarer Beteiligung am Frühwarnsystem zu genügen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten begrüßen, dass dem Ausschuss der Regionen im Entwurf des Verfassungsvertrages des Europäischen Konvents ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips eingeräumt wird. Sie halten gleichwohl an ihrer Forderung fest, dass auch die Länder und Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips wie auch zum Schutz ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten erhalten müssen.

3. Die Präsidentinnen und Präsidenten bekräftigen ihre Forderungen aus der Lübecker Erklärung, soweit sie bislang nicht in den Entwurf des Verfassungsvertrages eingeflossen sind. Sie ersuchen Bundesregierung und Bundesrat sich für diese Anliegen in der Regierungskonferenz, die den Entwurf des Verfassungsvertrags den Mitgliedstaaten zur Annahme empfehlen muss, einzusetzen.
4. Die Präsidentinnen und Präsidenten plädieren dafür, dass in den Verfassungsvertrag nachstehender Gottesbezug aufgenommen wird:
“Im Bewusstsein der menschlichen Verantwortung vor Gott und ebenso im Bewusstsein anderer Quellen menschlicher Verantwortung sind die Völker Europas entschlossen, eine friedliche Zukunft zu gestalten.
Eingedenk ihres geistigen, religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität“.

**Konferenz der
Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente
am 11. Juni 2003 in Kiel**

**Beschluss
zur Konferenz der europäischen Regionalen Gesetzgebenden Parlamente
(CALRE)**

1. Die Präsidentenkonferenz begrüßt den mit der Initiative von Oviedo verbundenen Grundgedanken, einen vertieften Informations- und Meinungsaustausch unter den europäischen Regionalparlamenten mit eigener Gesetzgebungskompetenz zu führen. Sie begrüßt ferner, dass diese Parlamente in gemeinsamen Versammlungen dafür eintreten, die Stellung der Regionen und ihrer Parlamente in der Europäischen Union zu stärken.
2. Die Präsidentinnen und Präsidenten sind der Auffassung, dass Beschlüsse und sonstige öffentliche Aktivitäten der CALRE im Namen jener Landesparlamente erfolgen und veröffentlicht werden, deren Präsidentinnen und Präsidenten an der jeweiligen Beschlussfassung mitgewirkt haben.
3. Die Präsidentenkonferenz begrüßt, dass die Präsidenten der Landtage von Baden-Württemberg und Vorarlberg im Ständigen Ausschuss der CALRE mitwirken und sich dafür einsetzen, dass die ursprünglichen Ziele beibehalten und umgesetzt werden.

**Konferenz der
Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente
am 11. Juni 2003 in Kiel**

**Beschluss
zur Bündelung der Landtagswahltermine**

Die Präsidentenkonferenz wiederholt und bekräftigt ihre bisherigen Beschlüsse zur Bündelung von Landtagswahlterminen aus den Jahren 1979 und 1992. In diesen Beschlüssen hat die Präsidentenkonferenz die Zusammenlegung der Landtagswahltermine grundsätzlich abgelehnt, es allerdings nicht ausgeschlossen, in den Fällen, in denen sich dies im Hinblick auf einen zeitlichen Zusammenhang bei der Bestimmung des Wahltags anbietet, Landtagswahlen am selben Tag durchzuführen. Die Koordination dieser Wahltermine soll dabei auf freiwilliger Basis durch Vereinbarung zwischen den Ländern erfolgen.

Bekenntnis zu Föderalismus und Subsidiarität

Landtage als Vertreter der Bürgerinteressen

Kieler Erklärung

der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen und österreichischen Landesparlamente
mit Beteiligung Südtirols
vom 12. Juni 2003

I.

Das bewährte Modell des Föderalismus fortentwickeln

Die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für den Föderalismus in Deutschland und Österreich hat nichts von ihrer zukunftsweisenden Bedeutung eingebüßt. Die deutschen und österreichischen Landesparlamente setzen sich für eine Stärkung des Föderalismus ein, weil er sich als politisches Modell bewährt hat.

Der Föderalismus ist gekennzeichnet von gemeinsamer Verantwortung für das Ganze, von Solidarität und der Vielfalt der Länder mit ihrer unterschiedlichen Geschichte, Kultur, Gebietsstruktur und Bevölkerungszahl. Föderalismus ermöglicht den Ländern, eigene Wege der Aufgabenerfüllung zu entwickeln. Er gewährt zusätzliche Möglichkeiten demokratischer Teilhabe in Wahlen und Abstimmungen und fördert regionale Identität.

Föderalistische Strukturen entsprechen dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach örtlicher und sachlicher Nähe sowie inhaltlicher Verständlichkeit und wirken zentralistischen Tendenzen entgegen. Für den Föderalismus ist die autonome Gesetzgebung der Länder ein unabdingbares Wesenselement. Leistungsfähige Länder mit einem Kernbestand eigener, durch die Verfassung gewährleisteter Kompetenzen fördern die Kreativität und den innovativen Wettbewerb bei der Lösung von Sachproblemen.

Gleichwohl ist der Föderalismus sowohl in Deutschland als auch in Österreich reformbedürftig. Das Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte zu Ungunsten der Länder verschoben. Die zunehmende Zentralisierung und Verflechtung politischer Entscheidungen sowie die Entwicklung zum Exekutivföderalismus gefährden Vielfalt und Bürgernähe, demokratische Legitimation, Transparenz und Effektivität politischen Handelns.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, treten die Landesparlamente für eine Reform des Föderalismus ein. Dabei sind die Landesparlamente als die vom Volk gewählten obersten Organe der politischen Willensbildung auf Landesebene zu stärken. Dies gilt insbesondere für ihre Kompetenzen im Bereich der Gesetzgebung. Reformbedarf besteht ferner bei den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern.

Mehr Mitwirkung der Landesparlamente in den Angelegenheiten der Europäischen Union.

Die Landesparlamente haben wiederholt die überragende Bedeutung der Europäischen Einigung für Sicherheit, Frieden und Wohlstand in Europa betont. Sie weisen aber darauf hin, dass die Kompetenzverluste der Länder durch den Übergang von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union ein bedenkliches Ausmaß erreicht haben. Auch gehen Rechtsetzungsakte der Europäischen Union im Umfang und Regelungstiefe nicht selten über das erforderliche Maß hinaus. Dies hat zu einer Aushöhlung der eigenstaatlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder und ihrer Parlamente beigetragen.

Die Interessen der Landesparlamente sind in Angelegenheiten der Europäischen Union durch eigene und gestärkte Mitwirkungsbefugnisse zur Geltung zu bringen.

Wirksame Vorkehrungen zum Schutz der Rechte der Länder sind auch auf Ebene der Europäischen Union zu treffen. Dies gilt nicht allein für die deutschen und österreichischen Länder. Auch in anderen europäischen Staaten vollziehen sich föderale oder dezentrale Entwicklungen. Dem Subsidiaritätsprinzip im Artikel 5 EGV, das die Bedeutung der regionalen Ebene für die Europäische Union anerkennt, muss durch geeignete rechtliche Regelungen mehr Geltung verschafft werden.

II.

Mitwirkung der Landesparlamente an der Neugestaltung des Föderalismus

Sowohl das deutsche Grundgesetz als auch das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz versagen den Landesparlamenten eine unmittelbare Mitwirkung auf Bundes- und europäischer Ebene. Selbst auf verfassungs-
politische Grundentscheidungen zur Kompetenzverteilung im föderativen System der genannten Staaten oder in der Europäischen Union können sie keinen mitentscheidenden Einfluss nehmen – nicht einmal dort, wo ihre eigenen Kompetenzen berührt sind.

Die Landesparlamente müssen jetzt das Wort ergreifen: der Europäische Konvent tagt, um die Grundlagen für eine Europäische Verfassung zu erarbeiten. Gleichzeitig berät in der Bundesrepublik Deutschland die von der Bundesregierung und den Landesregierungen eingesetzte Bund-Länder-Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, die die Weichen für eine Reform des Föderalismus in Deutschland stellen soll. In Österreich tagt ein Verfassungs-Konvent mit ähnlicher Zielsetzung.

Die gemeinsame Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten der deutschen und österreichischen Länder will ein notwendiges Signal setzen und die Position der Länder in engem Schulterschluss von Landesparlamenten und Landesregierungen in den weiteren Beratungen über künftige Strukturen und Entscheidungsprozesse sowohl in Deutschland als auch in Österreich und in einer erweiterten Europäischen Union mit Nachdruck vertreten.

III.

Die Länder und ihre Parlamente stärken

In der Bundesrepublik Deutschland hat der Föderalismuskonvent der deutschen Landesparlamente am 31. März 2003 in der Hansestadt Lübeck Forderungen zur Stärkung der Länder und ihrer Parlamente verabschiedet.

Für Österreich hat die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten ihre Vorstellungen in einer Erklärung vom 7. Februar 2003 für die neue Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zur Bundesstaatsreform konkretisiert.

IV.

Die Länder und ihre Parlamente in der Europäischen Union stärken

Die auf 25 Staaten erweiterte Europäische Union muss sich auf die europäischen Kernaufgaben beschränken, wenn sie handlungsfähig bleiben will.

In einem Verfassungsvertrag ist eine europäische Kompetenzordnung zu verankern, in der die Zuständigkeiten der Europäischen Union eindeutig festgelegt werden. Richtschnur für die Zuordnung der Kompetenzen müssen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung der Europäischen Union sowie die Verpflichtung sein, die nationale Identität und den innerstaatlichen Aufbau ihrer Mitgliedsstaaten zu respektieren.

Die Präsidentinnen und Präsidenten anerkennen, dass der vom Europäischen Konvent vorgelegte Entwurf eines Verfassungsvertrages insofern in die richtige Richtung weist, als dort versucht wird, durch die Einführung von Kompetenzkategorien die Kompetenzen der EU transparenter und klarer zu definieren. Die Präsidentinnen und Präsidenten sehen jedoch mit Sorge, dass im Entwurf, ohne dass dies von der Sache her geboten ist, weitere Kompetenzen auf die EU übertragen werden. Die Fortschritte, die bei den für die Zuordnung der Kompetenzen maßgeblichen Prinzipien der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erzielt worden sind, werden dadurch wieder relativiert.

Zur Sicherung der künftigen Kompetenzordnung der Europäischen Union ebenso wie zum Schutz der Gesetzgebungszuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Länder bedarf es einer wirksamen politischen ex-ante-Kontrolle. Ihr Ziel muss es sein, bereits in der Entstehungsphase von Rechtsakten der Europäischen Union die Einhaltung der Kompetenzordnung und des Subsidiaritätsprinzips zu überwachen. Gefordert wird – wie im Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Subsidiarität“ des Europäischen Konvents vorgeschlagen – ein Mechanismus zur vorbeugenden Subsidiaritäts- und Kompetenzkontrolle. An einem solchen „Frühwarnsystem“ sind neben den nationalen Parlamenten auch die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen – in Deutschland und Österreich die Landesparlamente – zu beteiligen. Die nachträgliche gerichtliche Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof bleibt unberührt.

Die Präsidentinnen und Präsidenten bedauern, dass nach dem Entwurf des Verfassungsvertrages des Europäischen Konvents entgegen der vor-

stehenden Forderung die regionalen und Landesparlamente nicht am Frühwarnsystem zur Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips beteiligt werden sollen. Die vom Europäischen Konvent empfohlene Einbeziehung in den innerstaatlichen Konsultationsprozess reicht nicht aus, da die regionalen und Landesparlamente damit nicht unmittelbar am Frühwarnsystem beteiligt sind. Daher wird an der Forderung festgehalten.

Die Länder und die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen sowie der Ausschuss der Regionen sollten zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof erhalten.

Die Präsidentinnen und Präsidenten begrüßen, dass dem Ausschuss der Regionen im Entwurf des Verfassungsvertrages des Europäischen Konvents ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips eingeräumt wird. Sie halten gleichwohl an ihrer Forderung fest, dass auch die Länder und Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips wie auch zum Schutz ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten erhalten müssen.

Die Landesregierungen haben zum frühest möglichen Zeitpunkt die Landesparlamente über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Die Landesregierungen haben den Landesparlamenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und diese zu berücksichtigen.

Bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, haben die Landesregierungen die Stellungnahmen der Landesparlamente maßgeblich zu berücksichtigen.

V.

Zusammenarbeit der Landesparlamente

Zur gemeinsamen Vertretung und Koordination dieser Positionen werden die deutschen und österreichischen Landesparlamente in Zukunft verstärkt zusammenarbeiten und die Zusammenarbeit auch mit den Regionalparlamenten anderer Staaten intensivieren.

**Gemeinsame Konferenz
der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
mit Beteiligung Südtirols
am 12. Juni 2003 in Kiel**

**Beschluss
zur Konferenz der europäischen Regionalen Gesetzgebenden Parlamente
(CALRE)**

1. Die Präsidentenkonferenz begrüßt den mit der Initiative von Oviedo verbundenen Grundgedanken, einen vertieften Informations- und Meinungsaustausch unter den europäischen Regionalparlamenten mit eigener Gesetzgebungskompetenz zu führen. Sie begrüßt ferner, dass diese Parlamente in gemeinsamen Versammlungen dafür eintreten, die Stellung der Regionen und ihrer Parlamente in der Europäischen Union zu stärken.
2. Die Präsidentinnen und Präsidenten sind der Auffassung, dass Beschlüsse und sonstige öffentliche Aktivitäten der CALRE im Namen jener Landesparlamente erfolgen und veröffentlicht werden, deren Präsidentinnen und Präsidenten an der jeweiligen Beschlussfassung mitgewirkt haben.
3. Die Präsidentenkonferenz begrüßt, dass die Präsidenten der Landtage von Baden-Württemberg und Vorarlberg im Ständigen Ausschuss der CALRE mitwirken und sich dafür einsetzen, dass die ursprünglichen Ziele beibehalten und umgesetzt werden.